

# Datenschutzinformation

- Informationspflicht gemäß Artikel 13 EU DS-GVO -  
zur Erhebung von personenbezogenen Daten



Verarbeitungstätigkeit	Durchführung Haushalts- und Kassenwesen
Erhebende Stelle	<b>Gemeinde Nattheim</b> Fleinheimer Str. 2 89564 Nattheim
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO	Bürgermeister der Gemeinde Nattheim Stellv. Bürgermeister der Gemeinde Nattheim
Behördl. Datenschutzbeauftragter	<a href="mailto:datenschutz@nattheim.de">datenschutz@nattheim.de</a>
Zweck der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	<p>Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Durchführung des Haushalts- und Kassenwesens und zur Umsetzung der Anforderungen nach der GemO, GemHVO und der GemKVO erhoben und verarbeitet. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungstätigkeiten ergibt sich aus Art. 6 (1) lit. c DSGVO i. V. m. § 3 BDSG und dem nachfolgend genannten Rechtsvorschriften:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Haushaltswirtschaft<ul style="list-style-type: none"><li>• Bewirtschaftung und Überwachung von Erträgen, Forderungen, sowie Aufwendungen und Auszahlungen (§§ 26, 27 GemHVO)</li><li>• Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen (§32 GemHVO i. V. m. Fünfter Teil der Abgabenordnung)</li></ul></li><li>2. Buchführung<ul style="list-style-type: none"><li>• Buchung von Forderungen und Verbindlichkeiten (Debitoren/Kreditorenbuchhaltung), sonstiger Geschäftsvorfälle, Kostenleistungsrechnung (§§ 34, 35 GemHVO)</li><li>• Inventar, Inventur (§ 37 GemHVO) Belegverwaltung (§§ 36, 39 GemHVO)</li></ul></li><li>3. Stadtkasse (einschl. Vollstreckung)<ul style="list-style-type: none"><li>• Durchführung Zahlungsverkehr: Annahme der Einzahlungen und Leistung der Auszahlungen, Verwaltung der Finanzmittel sowie Belegbearbeitung und Zahlungsdokumentation (§ 93 GemO i. V. m § 1 (1) S. 1 GemKVO)</li><li>• Mahnung und Beitreibung von</li></ul></li></ol>

	<p>Forderungen, einschl. Vollstreckung (§ 1 (1) S. 2 GemKVO i. V. m. § 4 (3) u. §§ 13 ff Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz; LVwVG); die Vollstreckungsbehörde darf demnach auch ihr bekannte Daten bei der Vollstreckung anderer öffentlich-rechtlicher Geldleistungen verwenden (§ 15 LVwVG i. V. m. § 249 (2) AO)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festsetzung, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Nebenforderungen (§ 1 Satz 2 GemKVO)</li> <li>• Verwahrung von Wertgegenständen (§ 1 (1) Nr. 3 GemKVO)</li> </ul> <p>4. SEPA-Lastschriftmandate</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Abgabe von SEPA-Lastschriftmandaten erfolgt freiwillig. Die damit einhergehende Verarbeitungstätigkeit der erforderlichen personenbezogenen Daten beruht auf der Einwilligung betroffener Personen (Art. 6 (1) lit. a DSGVO)</li> </ul>
Geplante Speicherdauer	Die Daten werden ab sofort bis 30 Jahre nach Abwicklung des jeweiligen Verfahrens dauerhaft gespeichert.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten	Gemeindekasse, Banken
Betroffenenrechte	<p>Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DS-GVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DS-GVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DS-GVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DS-GVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, <a href="mailto:poststelle@fdi.bwl.de">poststelle@fdi.bwl.de</a> beschweren.</p>

Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Die Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten ergeben sich aus den Regeln des Zahlungsverkehrs sowie den Haushaltswirtschaftsgrundsätzen insbesondere den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (§ 77 (3) GemO) und der Belegpflicht (§ 36 GemHVO). Eine Nichtbereitstellung der Daten führt dazu, dass Zahlungen nicht verbucht werden können.
---	--